

Bemerkungen des Stadtrats zu den Vernehmlassungen

Die Reihenfolge gemäss Vorschlag der Grünen Olten (siehe Vernehmlassung) wird geändert.

<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement ordnet, in Ergänzung zum Bundesrecht und kantonalem Recht, die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung; b) Regelung und Nutzung des öffentlichen Grundes; c) Ruhetagsordnung und Immissionsschutz; d) Regelung des Verkehrs. 	<p>CVP: „Regelung des Verkehrs“ müsste wohl genauer umschrieben werden.</p> <p>SVP: Ergänzung mit einer einleitenden Grundsatznorm:</p> <p><i>„Art. 1a</i></p> <p>¹ <i>Die Träger der gemeindepolizeilichen Aufgaben wahren die Grundrechte der Betroffenen.</i></p> <p>² <i>Sie tragen Sorge zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung.</i></p> <p>³ <i>Sie achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.“</i></p> <p>Polizei Kanton Solothurn: „Regelung des Verkehrs muss präzisiert werden. Vorschlag:</p> <p><i>„Planung und Realisierung von Verkehrsmassnahmen“.</i></p> <p>SP: aArt. 1 Abs. 1 (des „alten“ Polizeireglements) soll beibehalten werden, da er politische Aktualität hat:</p> <p><i>„Das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Stadt Olten sind zu fördern und zu unterstützen.“</i></p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Art. 1 wird wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:</p> <p>„¹ Dieses Reglement fördert und unterstützt das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Stadt Olten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ., im Rahmen der Gemeindekompetenzen; b) Öffnungs- und Ruhezeiten <p>Ersetzen von Art. 1 lit. d durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Planung und Realisierung von Verkehrsmassnahmen <p><i>Art. 1a der SVP ist in Art. 2. Abs. 3 geregelt</i></p>
--	---	---

<p>Art. 2 Zuständigkeit, Kompetenzen</p> <p>¹ Für die gemeindepolizeilichen Aufgaben ist der Stadtrat zuständig.</p> <p>Er bestimmt die zuständige Direktion.</p> <p>² Die mit dem Vollzug betrauten Personen können, ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Reglement, Kontrollen durchführen und dafür Privateigentum betreten und Ausweise sowie Bewilligungen vorzeigen lassen.</p> <p>³ Der Vollzug dieses Reglements erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>SP: Privateigentum betreten muss nicht separat ausgewiesen werden, da es zum Betreten eines Hauses einen Hausdurchsuchungsbefehl benötigt. Die Formulierung in Abs. 2 „<i>und dafür Privateigentum betreten</i>“ ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>aArt. 9 Abs. 2 (Ausweisungspflicht für Angehörige der Polizei in ziviler Kleidung) soll beibehalten werden.</p> <p>E. Eggmann/D. Känzig/F. Erzinger/M. Borner: Art. 2 Abs. 2 soll den damit betrauten Gemeindeangestellten Kompetenzen übertragen, welche allein der Polizei Kanton Solothurn vorbehalten sind. Der Absatz soll wie folgt abgeändert werden:</p> <p><i>„Die mit dem Vollzug betrauten Personen können, ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Reglement, Kontrollen durchführen sowie Bewilligungen vorzeigen lassen.“</i></p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Abs. 2 heisst neu:</p> <p>² <i>Die mit dem Vollzug betrauten Personen können, ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Reglement, Kontrollen durchführen sowie Bewilligungen vorzeigen lassen.</i></p>
<p>Art. 3 Bewilligungen</p> <p>¹ Auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Anspruch.</p> <p>² Das Erteilen einer Bewilligung ist gebührenpflichtig.</p> <p>³ Die zuständige Direktion kann die Bewilligungserteilung mit der Erfüllung von Auflagen verbinden, Bewilligungsanträge ablehnen, wenn es das öffentliche Interesse gebietet, und erteilte Bewilligungen widerrufen bzw. Anlässe abbrechen lassen, wenn Auflagen verletzt werden oder die Umstände sich geändert haben.</p>	<p>SVP: Art. 3 Abs.1 ist ersatzlos zu streichen. Die Aussage, dass kein Anspruch besteht ist falsch.</p> <p>SP: In Abs. 1 ist unklar, welche Bewilligungen gemeint sind. Es ist nicht korrekt, dass in jedem Fall kein Anspruch besteht.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Art. 3 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.</p>

<p>Art. 4 Übertretungen, Strafen</p> <p>¹ Übertretungen im Sinne des städtischen Polizeirechts sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus diesem oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben.</p> <p>² Die Ermächtigung der zuständigen städtischen Behörden, im Rahmen ihrer Kompetenzen Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Übertretungen werden mit Bussen im Rahmen der friedensrichterlichen Spruchkompetenz bestraft.</p>	<p>SP: Strafartikel kommen grundsätzlich am Schluss einer Verordnung.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Wird so belassen, gehört in den Allgemeinen Teil.</p>
<p>Art. 5 Kommission für öffentliche Sicherheit</p> <p>¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit behandelt Fragen der Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf dem Stadtgebiet.</p> <p>² Sie begutachtet zu Handen der zuständigen Direktion insbesondere folgende Themenbereiche und gibt Empfehlungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheit der Bevölkerung; b) Sicherheit und Ordnung des Strassenverkehrs; c) dauernde Benützung des öffentlichen Bodens; d) Planungen und Projekte mit verkehrskonzeptionellen und verkehrssicherheitstechnischen Auswirkungen. 	<p>CVP: Die Kommission wird es ab nächstem Sommer wohl nicht mehr geben.</p> <p>SVP: Die Kommission wird es ab nächstem Sommer I nicht mehr geben.</p> <p>Polizei Kanton Solothurn: Polizei ist frühzeitig, insbesondere vor der Abgabe von Empfehlungen mit einzubeziehen.</p> <p>Grüne: Die Kommission ist noch bis Ende der laufenden Legislatur gewählt. Art. 5 ist in die Übergangsbestimmungen zu verschieben mit folgendem Wortlaut:</p> <p><i>„Bis 31. Juli 2017 besteht die Kommission für Öffentliche Sicherheit. Sie behandelt.....“ (usw.)</i></p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Ganzer Artikel kommt in die Übergangsbestimmungen.</p> <p>Besteht noch bis 31. Juli 2017 und wird dann ersatzlos gestrichen..</p>

<p>Art. 6 Allgemeines</p> <p>¹ Als öffentlicher Grund gelten alle Orte, die frei zugänglich sind.</p> <p>² Jede Person ist verpflichtet, zum öffentlichen Grund sowie dessen Einrichtungen Sorge zu tragen.</p> <p>³ Jede Person ist verpflichtet, ihr Verhalten so zu gestalten, dass andere an der Benützung des öffentlichen Grundes weder behindert noch gefährdet werden.</p>	<p>SVP: Art. 6 ist um einen Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>„⁴ Auf öffentlichem Grund ist anlässlich von Demonstrationen und Kundgebungen jede Form von Vermummung und Unkenntlichmachung des Gesichts zu unterlassen.“</i></p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Abgelehnt. Übergeordnetes Recht, vgl. § 21^{bis} EG StGB (BGS 311.1)</p>
<p>Art. 7 Gebrauch</p> <p>Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.</p>	<p>SVP: Es ist zu präzisieren dass die über den „schlichten“ oder „einfachen“ Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bewilligungspflichtig ist.</p> <p>Es sollte unterschieden werden zwischen dem gesteigerten Gemeingebrauch (bewilligungspflichtig) und der Sondernutzung des öffentlichen Grundes (abhängig vom Vorliegen einer Konzession)</p> <p>Polizei Kanton Solothurn: In Anlehnung an die Art. 13, 16, 17 und 43 mit Beispielen versehen. z. Bsp.</p> <p><i>„ des öffentlichen Grundes, wie namentlich das Aufstellen von Verkaufswagen und Ständen, Bauarbeiten und das Durchführen von Umzügen und Demonstrationen“.....</i></p> <p>SP: Zur besseren Verständlichkeit wäre eine exemplarische Aufzählung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung wünschenswert.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Art. 7 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„ des öffentlichen Grundes, wie namentlich das Aufstellen von Verkaufswagen und Ständen, Bauarbeiten und das Durchführen von Umzügen und Demonstrationen“.....</i></p>
<p>Art. 8 Anwerbung auf öffentlichem Grund</p> <p>Es ist verboten, Personen auf öffentlichem Grund in belästigender Weise oder durch täuschende oder unlautere Methoden anzuwerben.</p>	<p>SP: Hier fehlt die gesetzliche Grundlage. Unklar ist auch, ob die Wegweisung nur über die Polizei Kanton Solothurn möglich ist.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Vergleiche BGW 125 I 369. Die Stadt hat keine Wegweisungskompetenz (mehr).</p>

<p>Art. 9 Zugangsbeschränkung, Nutzungsordnung</p> <p>¹ Die zuständige Direktion kann den Zugang zum öffentlichen Grund punktuell und zeitlich einschränken, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.</p> <p>² Der Stadtrat kann für Teile des öffentlichen Grundes eine Raum- bzw. Nutzungsordnung erlassen.</p>	Keine Eingaben.	Bemerkungen des Stadtrats:
<p>Art. 10 Reklamewesen</p> <p>¹ Das Aufstellen von Reklamen bedarf einer Bewilligung.</p> <p>² Bewilligungsinstanz ist die örtliche Baubehörde. Ausserhalb der Bauzone bedarf es zusätzlich der Zustimmung des kantonalen Bau- und Justizdepartements.</p> <p>³ Der Stadtrat kann für die Plakatierung auf städtischem Gebiet Exklusivrechte erteilen.</p>	Keine Eingaben.	Bemerkungen des Stadtrats:
<p>Art. 11 Bettelverbot</p> <p>Es gilt ein absolutes Bettelverbot auf dem gesamten Stadtgebiet.</p>	<p>CVP : Art. 11 ist zu streichen, da er weder vernünftig noch durchsetzbar ist.</p> <p>Polizei Kanton Solothurn: Der Kanton Solothurn kennt unter dem Titel öffentliche Belästigung (§ 24 Abs. 2 EG StGB) bereits ein Bettelverbot. im Gegensatz zu Art. 8 ist Art. 11 demzufolge nicht zulässig und zu streichen.</p> <p>SP: Der Begriff „absolut“ soll gestrichen werden. Es fehlt zudem die gesetzliche Grundlage. Diese ist entweder zu Art. 4 hinzuzufügen oder im Anschluss anzuhängen.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Art. 11 wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>Art. 12 Strassenverkauf, Strassenmusizieren, Märkte</p> <p>¹ Musizieren und Anbieten von Waren auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Für die Regelung der Märkte erlässt der Stadtrat eine Marktverordnung.</p>	<p>SVP: Art. 12 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>² „<i>Er legt darin insbesondere die Kriterien für die Zuteilung des öffentlichen Grundes fest.</i>“</p> <p>A. Küng/Publikumsdienste: In Abs. 1. müsste es heissen „oder“ anstelle von und. Mit der und-Verknüpfung würde es bedeuten, dass das Musizieren ohne das Anbieten von Waren erlaubt ist und das Anbieten von Waren ohne zu Musizieren ebenfalls.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Art 12 wird wie folgt ergänzt: „¹ <i>Darbietungen jeglicher Art, Musizieren oder Anbieten.....</i>“.</p>

<p>Art. 13 Strassenprostitution</p> <p>¹ Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Absicht zur Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:</p> <p>a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;</p> <p>b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;</p> <p>c) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;</p> <p>d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.</p> <p>² Der Stadtrat kann ergänzende Richtlinien erlassen.</p>	<p>Keine Eingaben.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p>
<p>Art. 14 Überhängende Äste</p> <p>¹ Überhängende Äste und Zweige sind unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4,20 m über öffentlichen Strassen bzw. 2,50 m über öffentlichen Trottoirs und Gehwegen zurückzuschneiden.</p> <p>² Nach erfolgloser Aufforderung ist die zuständige Direktion befugt, den gesetzlichen Zustand auf Kosten der Eigentümerschaft wieder herzustellen.</p>	<p>CVP: Art. 14 streichen, da er bereits übergeordnet geregelt ist.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Abgelehnt. Gilt nur für das kantonale Strassenareal und nicht für das Gemeindeareal.</p>
<p>2. Öffnungszeiten und Immissionsschutz</p>	<p>SVP: Die Überschrift ist nicht präzise. Ändern in „Öffnungszeiten und Ruhezeiten“</p> <p>Die Systematik ist zu verändern. Art. 16 (Ruhezeiten) betrifft nicht bloss das Gastgewerbe (im Gegensatz zu Art. 15 und 17) und ist daher an erster Stelle zu führen.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Öffnungszeiten und Ruhezeiten“</p> <p>Die Reihenfolge ist wie folgt abzuändern: Art. 15 Ruhezeiten Art. 16 Gastgewerbe Art. 17 Spezielle Vorschriften für Aussenwirtschaften</p>

<p>Art. 15 Gastgewerbe</p> <p>¹ Die Öffnungszeiten für das Gastgewerbe richten nach den kantonalen Vorgaben¹.</p> <p>² Die Festlegung von abweichenden Öffnungszeiten ist zulässig und erfolgt nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung.</p> <p>³ Die zuständige Direktion kann auf schriftlichen Antrag einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann für städtische Anlässe generelle Freinächte bestimmen.</p>	<p>A. Küng/Publikumsdienste: In Abs. 1 fehlt das Wort „<i>sich</i>“. <i>Die Öffnungszeiten richten sich...</i></p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Die Änderung von A. Küng wird übernommen.</p>
<p>Art. 16 Ruhezeiten</p> <p>¹ In der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr, zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärm verursachende Arbeit zu unterlassen.</p> <p>² Ausnahmen bewilligt der Stadtrat.</p>	<p>SVP: Die Zeiten sind zu überdenken. Aufgrund der veränderten Lebensentwürfe und Arbeitsgewohnheiten sind viele erst nach 20.00 Uhr zu Hause. Die Ruhezeitvorschriften sollten unter Wahrung des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, liberalisiert werden.</p> <p>D. + J. Känzig/E. Egmann: Die Handhabung von Feuerwerk für Vergnügungszwecke ist im Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) geregelt, jedoch lediglich bezüglich Hersteller, Importeur und Verkäufer. Ausgenommen ist der Endverbraucher. Folgende Ergänzung ist anzufügen:</p> <p>³ <i>Privates Feuerwerk darf ohne besondere Bewilligung und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen nur am 1. August und am 31. Dezember abgebrannt werden.</i></p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Abgelehnt. Die Forderung ist nicht durchsetzbar.</p>
<p>Art. 17 Spezielle Vorschriften für Aussenwirtschaften</p> <p>Für den Betrieb von Aussenwirtschaften erlässt der Stadtrat die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p>	<p>Keine Eingaben.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p>

¹ Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG, BGS 940.11

<p>Art. 18 Abführen von Fahrzeugen</p> <p>Vorschriftswidrig abgestellte oder andere den Verkehr behindernde Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.</p>	<p>Polizei Kanton Solothurn: Dieser Artikel macht keinen Sinn, da gemäss § 6 Abs. 2 Bst. B der Verordnung über den Strassenverkehr nur die Polizei Kanton Solothurn für die Wegschaffung vorschriftswidrig und verkehrsbehindernder Fahrzeuge, unter sofortiger Anzeige an den Halter, zuständig ist.</p> <p>SP: In aArt. 38 sind die für das Fahrzeug verantwortlichen Personen bzw. die Kostenverursacher. Dies wäre auch in der neuen Verordnung wünschenswert.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Abgelehnt.</p> <p>Folgende Ergänzung wird vorgenommen:</p> <p>² <i>Zuständig ist die Polizei Kanton Solothurn.</i></p>
<p>Art. 19 Parkieren auf öffentlichem Grund</p> <p>¹ Das private Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür vorgesehenen oder gekennzeichneten Parkplätzen zulässig.</p> <p>² Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich zeitlich beschränkt.</p> <p>³ Die Beschränkung erfolgt durch die Einführung blauer Zonen oder durch Parkierungsgebühren.</p> <p>⁴ Der Stadtrat regelt den Vollzug mittels einer Verordnung.</p>	<p>Keine Eingaben.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p>
<p>Art. 20 Leinenpflicht</p> <p>Hunde sind im Siedlungsgebiet an der Leine zu führen.</p>	<p>D. + J. Känzig/E. Egmann: Die im Reglement vorgeschlagene Bestimmung lässt vermuten, dass alle Hunde gefährlich sind. Änderung der Formulierung in:</p> <p><i>„Hunde sind so zu halten, dass Personen, Tiere und Umwelt nicht gefährdet werden.“</i></p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Abgelehnt.</p>
<p>Art. 21 Abfallentsorgung</p> <p>¹ Die Entsorgung von Kehrrecht und sonstigen Materialien hat nach den Vorschriften des städtischen Abfuhrwesens zu erfolgen.</p> <p>² Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist verboten.</p> <p>³ Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung sowie die Kosten für die Fahndung werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>	<p>SP: Einen Unterschied zwischen „zweckwidrig“ und „missbräuchlich“ scheint es nicht zu geben. „Zweckwidrig“ allein würde reichen.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Abgelehnt.</p>

<p>Art. 22 Anlassbewilligung</p> <p>¹ Anlässe, an denen Getränke oder Esswaren gegen Entgelt abgegeben werden, bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Anträge sind schriftlich mit dem vorgegebenen Formular und innert der vorgegebenen Frist einzureichen.</p>	<p>SVP: Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Solange die Anlässe auf öffentlichem Grund stattfinden, ist sowieso eine Bewilligung erforderlich.</p> <p>Polizei Kanton Solothurn: Abs. 2 ist ausführlicher zu gestalten. Vorschlag: „Antrag“ durch „Gesuche“ ersetzen. Ein dritter Absatz könnte auf die grundsätzlich geltende kantonale Gesetzgebung (WAG und VWAG) verweisen.</p> <p>SP: Es ist unklar ob hier Anlässe auf privatem Grund gemeint sind. Wenn ja, wäre Art. 7 hinfällig.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Es wird ein neuer Abs. 2 und 4 eingefügt</p> <p>² Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die einschlägigen Normen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes² und der dazugehörigen Verordnungen.</p> <p>Abs. 2 (neu Abs. 3) ist wie folgt zu ändern: Das Wort Anträge durch Gesuche ersetzt.</p>
<p>Art. 23 Lagerung und Bearbeitung gefährlicher Materialien und Stoffe</p> <p>¹ Wer Materialien oder Stoffe, von denen eine Gefahr ausgeht, lagert oder bearbeitet, hat dies der zuständigen Direktion anzuzeigen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben kantonale sowie Bundesvorschriften.</p>	<p>CVP: Art. 23 präziser formulieren oder ganz weg lassen, da von fast jedem Material eine Gefahr ausgeht.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Abgelehnt.</p>
<p>Art. 24 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p>	<p>Keine Eingaben.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p>

² Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG, BGS 940.11

<p>Art. 25 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen vom 27. November 2013, SRO 215 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) Art. 7 lautet neu: Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der zuständigen Behörde zu melden.</p> <p>b) Art. 9, Abs.2, Satz 1 lautet neu: Die Parkierungsbewilligungen werden von der zuständigen Behörde ausgestellt.</p> <p>² Benützungsordnung und Gebührentarif für die Stadhalle Kleinholz vom 7. September 1995, SRO 323 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) Art. 15 lautet neu: Veranstalter und Veranstalterinnen von Anlässen mit Publikumsbesuch werden zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Zudem haben sie einen Parkordnungsdienst, in Absprache mit der zuständigen Behörde, zu organisieren.</p> <p>³ Reglement über die Erhebung einer Übernachtungstaxe durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 26. Juni 2013, SRO 712 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) Art. 3 Abs. 2 lautet neu: Den Inhabern bzw. Leitern der Betriebe wird aufgrund der polizeilichen Übernachtungsmeldungen jeweils auf Ende eines Quartals durch die Finanzdirektion Rechnung gestellt. Die für Gewerbeaufsicht zuständige Behörde kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen. Inhaber/innen bzw. Geschäftsführer/innen der Betriebe, die der Zahlung und den Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgehen, werden mit einer Busse in friedensrichterlicher Spruchkompetenz bestraft.</p>	<p>Keine Eingaben.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p>
--	------------------------	--

<p>b) Art. 4 lautet neu: Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die ordnungsgemäss Erfüllung der Meldepflicht durch die Inhaber/innen oder Geschäftsführer/innen der Betriebe.</p>		
<p>Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind folgende Erlasse aufgehoben:</p> <p>a) Polizeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 15. Mai 2013; SRO 212</p> <p>b) Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010, SRO 213</p> <p>c) Ladenschlussverordnung vom 24. September 1987; SRO 216</p> <p>² Die Marktordnung der Stadt Olten, vom 14. Mai 1997, SRO 217 wird aufgehoben, sobald der Stadtrat dem entsprechenden Auftrag nach Art. 16 Abs. 2 (Erlass einer Marktverordnung) nachgekommen ist.</p> <p>³ Art. 5 des Reglements über Gemeindepolizeiliche Aufgaben der Stadt Olten wird nach Inkrafttreten der Teilrevision III der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016) automatisch aufgehoben.</p>	<p>Keine Eingaben.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p> <p>Folgende Ergänzungen werden vorgenommen:</p> <p>a).... Ausgenommen Art. 4 (vgl. Abs. 3 nachfolgend)</p> <p>Abs. 3:</p> <p><i>Art. 4 de Polizeireglements (SRO 212) gilt weiter, bis Inkrafttreten der Teilrevision III Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016) und wird dann automatisch aufgehoben.</i></p> <p><i>Dieser lautet wie folgt:</i></p> <p>¹ <i>Die Kommission für öffentliche Sicherheit behandelt Fragen der Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf dem Stadtgebiet.</i></p> <p>² <i>Sie begutachtet zu Handen der zuständigen Direktion insbesondere folgende Themenbereiche und gibt Empfehlungen ab:</i></p> <p>e) <i>Sicherheit der Bevölkerung;</i> f) <i>Sicherheit und Ordnung des Strassenverkehrs;</i> g) <i>dauernde Benützung des öffentlichen Bodens;</i></p> <p><i>Planungen und Projekte mit verkehrskonzeptionellen und verkehrssicherheitstechnischen Auswirkungen.</i></p>
<p>Art. 27 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.</p> <p>² Sämtliche, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.</p>	<p>Keine Eingaben.</p>	<p>Bemerkungen des Stadtrats:</p>